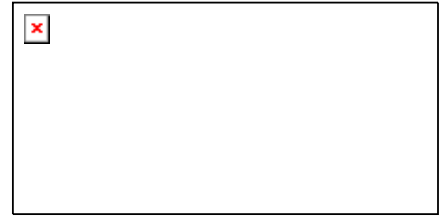


# Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF  
z.Hd.v. Frau Margrit Meier  
Hallwylstrasse 4  
3003 Bern

Schwyz, 30. Januar 2008

## **Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. September 2007 haben Sie über den Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) die Vernehmlassung eröffnet und die Kantonsregierungen zu einer Stellungnahme eingeladen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Grundsätzliches**

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die universitären Hochschulen und die Fachhochschulen inklusive Pädagogische Hochschulen künftig in einem Bundesgesetz einheitlich gesteuert werden, sie sollen aber Hochschultypen mit eigener Ausprägung und damit komplementär in ihrer Funktion bleiben (Fachhochschulen stärker anwendungs- und berufsorientiert, Universitäten stärker wissenschaftsorientiert).

Die Steuerung aller Hochschultypen soll gemäss HFKG einheitlich erfolgen, bei der Finanzierung werden aber die Pädagogischen Hochschulen von den Grund- und den Bauinvestitionsbeiträgen ausgeschlossen (Art. 44 Abs. 2). Das scheint uns falsch, denn es entsteht somit eine deutliche Diskrepanz zwischen der Steuerung, die sich auf alle Hochschultypen bezieht, und der Finanzierung, wo die Pädagogischen Hochschulen nicht berücksichtigt wer-

den sollen. Wir erwarten daher eine Mitberücksichtigung der Pädagogischen Hochschulen im Bereich der Grund- und Bauinvestitionsbeiträge.

## **Bemerkungen zu den einzelnen Fragen**

### **1. Sind Sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?**

Ja. Der Bund erhält mit diesem Gesetz mehr Führungsverantwortung beziehungsweise mehr Koordinations-Kompetenzen. Da die Schweizer Hochschulen vermehrt international konkurrenzfähig sein müssen, sind die Kräfte im Inland zu konzentrieren. Eine gesamtschweizerisch koordinierte Planung im Hochschulbereich ist daher – auch aus der Sicht der Kantone – nur zu unterstützen.

### **2. Unterstützen Sie die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten?**

Gemeinsame Organe im Hochschulbereich sind positiv zu werten, denn so wird echte Koordination unter den verschiedenen Hochschultypen möglich. Die zwei Versammlungsformen der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Plenarversammlung und Hochschulrat) erachten wir als sinnvoll. Auf diese Weise erhalten die Nicht-Hochschulkantone durch die Mitgliedschaft in der Plenarversammlung bei denjenigen Fragen die Mitsprachemöglichkeit, bei denen sie betroffen sind. Dies ist angesichts der finanziellen Leistungen der Nicht-Hochschulkantone auch richtig. Unseres Erachtens gehören jedoch zwei Aufgaben des Hochschulrats (Art. 9 Abs. 3, Bst. h und m) in den Zuständigkeitsbereich der Plenarversammlung:

*Art. 9 Abs.3h) Erlass von Grundsätzen für die Gewährung fester Bundesbeiträge an andere beitragsberechtigte Institutionen des Hochschulbereichs*

*Art. 9 Abs.3m) Stellungnahme zur Errichtung neuer Hochschulen und anderer Institutionen des Hochschulbereichs des Bundes und der Kantone*

Bei diesen Aufgaben sollten nicht nur die Hochschulkantone entscheiden können, denn auch Nicht-Hochschulkantone können ein eminentes Interesse daran haben, wenn es um Grundsätze der Unterstützung von sogenannten anderen beitragsberechtigten Institutionen und um die Errichtung neuer Hochschulen geht. Die erwähnten beiden Aufgaben sind deshalb in Art. 8 Abs. 2 aufzuführen.

Allerdings sind wir der Auffassung, dass das Gewicht des Bundes bei Entscheidungsverfahren (Art. 14, Abs. 2, Bst. b) zu stark ist, dies insbesondere unter Berücksichtigung, dass mehr als 2/3 des Finanzierungsanteils der kantonalen Hochschulen auf die Kantone entfällt. Dieses Verhältnis muss demzufolge auch im Entscheidungsverfahren in analoger Weise abgebildet werden.

### **3. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden?**

Der Unterscheidung in institutionelle Akkreditierung und Programmakkreditierung stimmen wir zu.

#### **4. Welcher der beiden Varianten für die Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur geben Sie den Vorzug?**

Thematisch gehören Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagentur zusammen. Daher ziehen wir die Hauptvariante vor, bei der die Akkreditierungsagentur dem Akkreditierungsrat unterstellt ist (die Varianten in Art. 6, 21 und 22 sind zu streichen). Die Hauptvariante führt letztlich zu einer schlankeren Struktur und somit zu geringeren Kosten.

#### **5. Wie beurteilen Sie die gemeinsame strategische Planung und die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen?**

Es ist grundsätzlich richtig, dass die Hochschulrektorenkonferenz Vorschläge für eine nationale strategische Aufgaben- und Finanzplanung erarbeitet und auch Vorschläge für die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen macht. In der Praxis ist es jedoch fraglich, ob sich die Rektoren bei der Aufgabenplanung (Stichwort 'Konzentrationen') einigen können. Möglicherweise ist es dann an den Trägern bzw. an der Hochschulkonferenz, Massnahmen zur Koordination zu ergreifen.

#### **6. Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs, die Einführung von Referenzkosten und die Ausrichtung der Bundesbeiträge?**

##### Ermittlung des Finanzbedarfs

Wir sind der Auffassung, dass vor allem der letzte Punkt in Art. 39 Abs. 2 von Bedeutung ist: Die Finanzierung sollte sich nach einer umfassenden, nationalen Bildungs- und Wissenschaftsstrategie ausrichten.

##### Referenzkosten

Die Einführung von Referenzkosten ist sinnvoll. Wir sind jedoch der Auffassung, dass die Nachvollziehbarkeit des Systems der Referenzkosten verbessert werden muss. So muss sich etwa deren Ermittlung auf einheitliche Kostenrechnungen abstützen. Zudem müssen bei der Festlegung sämtliche Kantone eingebunden werden, was grundsätzlich mit der Zuständigkeit der Schweizerischen Hochschulkonferenz vorgesehen ist. Weiter ist zu bedenken, dass ein gutes Betreuungsverhältnis nicht apriori auch eine hohe Lehrqualität bedeutet. Eine gute Lehre ergibt sich primär aus dem Lernstoff und aus der Vermittlung dieses Lernstoffes.

##### Ausrichtung der Bundesbeiträge

Bei den Bundesbeiträgen ist der Text der aktuellen Version sehr viel verbindlicher für den Bund (20 bzw. 30 % des Gesamtbetrags der Referenzkosten) und daher – angesichts der Entlastungs- und Sparprogramme des Bundes in den letzten Jahren – aus Sicht der Kantone zu unterstützen. Doch die Kriterien des Verteilmodells müssen im Gesetz *abschliessend* festgelegt sein; von der vorgeschlagenen Formulierung, wonach der Bundesrat die Möglichkeit hätte, weitere Kriterien einzuführen, ist abzusehen (der zweite Satz von Art. 48 Abs. 1 ist zu streichen, weil er zu offen formuliert ist). Bei der Bemessung der Beiträge für die Lehre (Art. 48 Abs. 2) enthält kein Kriterium einen qualitativen Ansatz, es handelt sich dabei lediglich um unterschiedliche Mengengerüste. Es kann daher nicht von einer leistungs- oder resultatorientierten Finanzierung gesprochen werden. Hoch stehende Lehr- und Forschungs-

leistungen sind nicht über die traditionelle, mengenbasierte Inputsteuerung zu erreichen, sondern vielmehr über die qualitative Outputsteuerung. Mit der vorgeschlagenen Finanzierung wird die akademische Massenabfertigung, nicht aber Spitzenleistung gefördert. Das vorliegende Finanzierungskonzept setzt den Hochschulen Anreize, die Studierendenzahl zu erhöhen (je mehr Studierende und Abschlüsse desto mehr Mittel). Dies führt dazu, dass die qualitative Selektion marginalisiert wird. Gerade die Anzahl der Abschlüsse könnte einen falschen Anreiz auslösen (tieferes Niveau bei den Prüfungen, damit möglichst viele Studierende den Abschluss schaffen). Die Bemessungskriterien zur Ausrichtung der Bundesbeiträge scheinen uns daher keinen ausreichenden Beitrag zu leisten, um das beabsichtigte Ziel zu erreichen, nämlich die Qualität der Bildung und Wissenschaft bei knappen öffentlichen Finanzen durch eine Optimierung des Mitteleinsatzes zu erhöhen.

Bei der Bemessung der Forschungsleistung (Art. 48 Abs. 3) ist darauf zu achten, dass die *administrativen* Kosten der Forschung nicht laufend steigen; die finanziellen Mittel sollen vielmehr in die Forschung selber investiert werden.

## **7. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsvorlage?**

### Zu Art. 26 Abs. 1, Bst b - Hochschulzugang

Als Zulassung an eine universitäre Hochschule und eine Pädagogische Hochschule wird die gymnasiale Matura explizit erwähnt, als Zulassung an eine Fachhochschule die Berufsmatura. Laut Gesetzestext können die Hochschulen die Zulassung aufgrund einer gleichwertigen Vorbildung vorsehen. Unseres Erachtens muss in diesem Artikel die Fachmaturität zwingend ergänzt werden, auch wenn diese unter "gleichwertige Vorbildung" subsumiert werden kann. Die Fachmittelschulen bereiten in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pädagogik, Kommunikation und Kunst derzeit rund 15 000 Schülerinnen und Schüler auf Ausbildungsgänge an den entsprechenden Hochschulen vor.

### Zu Art. 51-55 - Bauinvestitionsbeiträge

Wie es auch in der Stellungnahme der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz zum Ausdruck kommt, sind wir der Auffassung, dass die vom Bund vorgesehenen Investitionsbeiträge auf die Betriebskostensubventionierung umgelegt und die Betriebskosten somit höher subventioniert werden sollen. In die Betriebskosten sollten auch die Folgekosten aus Investitionen miteinbezogen werden. Zudem vertreten wir die Meinung, dass den Hochschulen bzw. deren Trägern keine Nachteile entstehen sollten, wenn Objekte gemietet werden. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wäre dies aber der Fall, da sich die Subventionierung auf Erwerb, Erstellung und Umgestaltung von Bauten beschränkt.

### Zu Art. 65 - Evaluation

Unseres Erachtens sollte der Evaluationsgegenstand über die finanzielle Mittelverwendung hinaus erweitert werden und zum Beispiel auch folgende Aspekte beinhalten: Erreichungsgrad der Zielsetzungen nach Art. 4 HFKG, Erfüllungsgrad der nationalen strategischen Planung, Aussagen zur Qualität von Lehre und Forschung, wobei griffige und nachvollziehbare Qualitätskriterien definiert werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, damit zu einer tragfähigen Lösung für ein zukunftssträchtiges schweizerisches Hochschulsystem beitragen zu können. Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Bundesrat, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates:

Alois Christen, Landammann

Peter Gander, Staatsschreiber